

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 10. Dezember 2018 die folgende

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

vom 1. Juli 1985, zuletzt geändert am 24. Oktober 2016, erlassen:

**Artikel 1 – Satzungsänderungen**

1. Nr. 1 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
1. Grundsatzentscheidung über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	GR über A bis OR bis OB bis	500.000 500.000 500.000 100.000

2. Nr. 2 b – c) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
2. b) nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	GR über A bis OR bis OB bis	500.000 500.000 500.000 100.000
c) nach sonstigen Bestimmungen	GR über A bis OR bis OB bis	500.000 500.000 500.000 100.000

3. Nr. 4 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
4. Bildung von Haushaltsausgaberesten - innerhalb des vom Gemeinderat zu bewilligenden Gesamtbetrages	GR über A bis OR bis OB bis	500.000 500.000 500.000 100.000

4. Nr. 5 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
5. Zustimmung im Einzelfall zu - Über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	GR über A bis OR bis OB bis	250.000 250.000 250.000 50.000
		Nur soweit die Deckung im lfd. Haushalt gewährleistet ist – andernfalls ausschließl. GR

5. Nr. 7 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
7. Anmietung, Vermietung, Leasing beweglicher Gegenstände, die im Einzelfall jährl. Einnahmen oder Ausgaben zur Folge haben	GR über A bis OR bis OB bis	100.000 100.000 100.000 50.000

6. Nr. 13 a – b) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
13. Freiwilligkeitsleistungen		
a) einmalige Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben - pro Einzelfall	GR über A bis OR bis OB bis	100.000 100.000 100.000 20.000
b) laufende Zuwendungen - pro Haushaltsjahr und Einzelfall	GR über A bis OR bis OB bis	50.000 50.000 50.000 10.000

7. Nr. 15 a – d) und f) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
15. Grundstücksverkehr, Liegenschaften Abweichend von den folgenden Festlegungen a - e ist immer der Gemeinderat zuständig, wenn die Entscheidung von erheblicher Bedeutung auf die städtebauliche Entwicklung oder für wichtige sonstige Aufgaben der Stadt sein kann. <i>In Grundstücksangelegenheiten der Ortschaften sind, sofern keine eigene Zuständigkeit gegeben ist, die Ortschaftsräte zu hören.</i>		
a) Erwerb, Veräußerung, Tausch, und sonstige Verfügungen bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung gesetzl. oder vertragl. Vorkaufrechte, Grunderwerbs- und Ankaufsrechte bis zu einem Wert im Einzelfall von	GR über A, OR bis zu OB bis zu bei Grundstücken für Verkehrszwecke, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen und dergleichen ohne Wertgrenze	500.000 500.000 100.000
b) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken	GR Kaufpreisfestlegung und Vertragsgrundsätze A,O ohne Wertgrenze R bis zu OB jeweils Vollzug	100.000
c) Verfügungen über Grundstücke im Rahmen der Wirtschaftsförderung Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste)	GR über A bis zu OB bis zu	500.000 500.000 100.000
d) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Löschung, Rangänderung und dergleichen) und Verfügung über sonstige der Stadt zustehende Rechte einschließlich der Begründung solcher Rechte im Rahmen des § 88 GemO, Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin	GR über A,O bis zu R bis zu OB	500.000 500.000 100.000

f) Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Abschluss sonstiger Nutzungsverträge	GR über A,O bis zu R bis zu OB	100.000 100.000 50.000
---	---	------------------------------

8. Nr. 17 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
17. Veräußerung von beweglichem Vermögen	GR über A bis OR bis OB bis	250.000 250.000 250.000 50.000

9. Nr. 21 der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
21. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	A über OB bis	10.000 10.000

10. Nr. 25 d) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
25. d) Vorhabens- und Erschließungsplan	GR über	500.000
- einschl. Durchführungsvertrag	A bis	500.000
- Investitionssumme	OB bis	100.000

11. Nr. 26 a) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe</b>	<b>Wertgrenze in Euro</b>
26. a) Erschließungsverträge, Maßnahmeverträge, Folgelastenverträge	GR über A bis OB bis	500.000 500.000 100.000

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 10.12.2018

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister